

Die Formpflicht bei der Kirchlichen Eheschließung

VON KLAUS MÖRS D O R F, MÜNCHEN

Durch Motu proprio Papst Pius' XII. vom 1. August 1948¹⁾ ist die erste Änderung an dem Text des Codex Iuris Canonici erfolgt. Die Änderung betrifft die Formpflicht bei der kirchlichen Eheschließung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1949 wurde c. 1099 § 2, 2. Satz: „item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint“ außer Kraft gesetzt. Damit ist die bisherige Befreiung von der Formpflicht für jene in der katholischen Kirche Getauften entfallen, die von Nichtkatholiken abstammen und von früher Jugend an nicht-katholisch erzogen oder ohne jede religiöse Erziehung herangewachsen sind. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem durch Motu proprio vom 12. März 1949²⁾ verkündeten Eherecht für die Ostkirche (=IMO), das in Übereinstimmung mit c. 1099 § 1 n. 1 die in der katholischen Kirche Getauften und die aus Häresie oder Schisma zur katholischen Kirche Bekehrten der kanonischen Formpflicht unterwirft, auch wenn diese oder jene später von der katholischen Kirche abgefallen sind (IMO can. 90 § 1); diese Anordnung gilt seit dem 2. Mai 1949. Hierdurch ist der Kreis der formpflichtigen Personen einheitlich für die ganze Kirche festgelegt. Die Formpflicht wird nunmehr in endgültiger Weise begründet entweder durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch die Bekehrung zur katholischen Kirche.

Die Feststellung des Taufempfanges in der katholischen Kirche wird im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiten, aber es gibt Grenzfälle, die es erforderlich machen, den rechtlichen Begriff des *Baptizatus in Ecclesia catholica* näher zu bestimmen. Von der Glaubenslehre her gesehen, gibt es nur eine Taufe. Durch den

¹⁾ AAS 40 (1948) 305s.

²⁾ AAS 41 (1949) 89—119.

gültigen Empfang der Wassertaufe wird der Mensch zur Person in der Kirche Jesu Christi und erhält damit alle Rechte und Pflichten eines Christen (c. 87). Es macht dabei keinen Unterschied, von wem die Taufe gespendet worden ist; auch die Taufspendung durch einen häretischen oder schismatischen Religionsdiener hat die Wirkung, daß der Getaufte Person in der Kirche Jesu Christi wird. Diese im sakramentalen Gottesgeschehen liegende Wirkung kann nicht aufgehoben werden, weder durch die Willensmacht des Getauften noch durch die kirchliche Autorität. In diesem Sinne gilt der Satz: *Semel christianus semper christianus!* Wie es nur eine Taufe, so gibt es auch nur eine Kirche Jesu Christi, und diese eine Kirche ist die Katholische Kirche. Es unterliegen daher grundsätzlich alle Getauften ohne Unterschied der hoheitlichen Gewalt der Kirche,³⁾ wenigstens in dem Sinne, daß sie der obersten Hirten Gewalt des Papstes unterworfen sind.

Die historische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß man von christlichen „Kirchen“ spricht. Die kirchliche Amtssprache gebraucht den Ausdruck *Ecclesia*, soweit damit kirchliche Teilgemeinschaften bezeichnet werden, bloß für die mit dem Papst verbundenen Gemeinschaften, näherhin für die Lateinische Kirche und die sog. unierten orientalischen Kultgemeinschaften, die unter der Bezeichnung Ostkirche zusammengefaßt werden. Diese kirchlichen Gemeinschaften heißen auch katholische Kultgemeinschaften (*ritus catholici*). Eine christliche Gemeinschaft, die nicht mit dem Papste verbunden ist, heißt *secta*, gewöhnlich mit dem näheren Zusatz *haeretica seu schismatica*. *Secta* will sagen, daß es sich um einen abgeschnittenen Zweig der einen Kirche handelt, näherhin um eine Gemeinschaft, die keine rechtmäßige Darstellung der Kirche ist, weil ihr die Verbundenheit mit dem Papste fehlt. Der Papst ist das die kirchliche Einheit in sichtbarer Weise gewährleistende Prinzip: Wo der Papst ist, da ist die Kirche.

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinschaft bestimmt sich, abgesehen von der Möglichkeit eines Übertrittes, nach dem Taufempfang; denn die Taufe vermittelt nicht allein das Personwerden in der Kirche, sondern gibt zugleich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten christlichen Gemeinschaft. Daraus ergeben sich bedeutsame Folgen für die rechtliche Stellung der einzelnen Christen in der Kirche. Jeder gültig Getaufte ist und bleibt Person in der katholischen Kirche, d. h. er besitzt unverlierbar die kirchliche Rechtsfähigkeit (sog. konstitutionelle Gliedschaft). In der Ausübung der Rechtsfähigkeit steht aber dem, der einer Sekte angehört, ein Hindernis im Wege; er ist zwar der hoheitlichen Gewalt der Kirche unterworfen, kann aber, weil ihm die Verbindung mit der kirchlichen Einheit abgeht, die aktiven Befähigungen der Kirchengliedschaft grundsätzlich nicht ausüben. Er ist in der tätigen Ordnung nicht aktives, sondern passives Glied der Kirche, zwar nicht in jeder Hinsicht, aber doch grundsätzlich.

Die Bindung an die hoheitliche Gewalt der Kirche, die alle Getauften in gleicher Weise trifft, ist durch gütige Nachsicht der Kirche in zwei dem Eherecht zugehörigen Bestimmungen auf die *Baptizati in Ecclesia catholica* eingeschränkt. Die Ausnahmen betreffen das Ehehindernis der Kultusverschiedenheit (c. 1070 § 1)⁴⁾ und die Formpflicht bei der kirchlichen Eheschließung (c. 1099 § 1 n. 1); sie wollen verhüten, daß Eheschließungen „nichtkatholischer“ Christen, die diese unter sich oder mit Nichtchristen ohne Beachtung der kirchlichen Eheschließungsform eingehen, im kirchlichen Bereich der Nichtigkeit anheimfallen. *Ecclesia catholica* steht hier im

³⁾ Vgl. hierzu Tridentinum sess. VII de baptismo can. 8 und 14; Denzinger 864, 870.

⁴⁾ Dazu sei bemerkt, daß IMO can. 60 § 1 die Einschränkung des CIC nicht übernommen hat; in der Ostkirche besteht demnach das Hindernis der Kultusverschiedenheit (wie vor dem CIC auch in der Lateinischen Kirche) bei jeder Eheschließung zwischen einer getauften und einer nichtgetauften Person.

Gegensatz zu secta und bezeichnet die Gesamtheit der kirchlichen Gemeinschaften, die durch den Papst zur kirchlichen Einheit verbunden sind. Wer getauft worden ist, um Angehöriger einer solchen Gemeinschaft zu werden, ist Baptizatus in Ecclesia catholica. Das Kennzeichen hierfür kann nicht in dem äußeren Hergang des Taufgeschehens gesucht werden, weil dieser, soweit gültig getauft wird, im wesentlichen überall derselbe ist, sondern allein in der Absicht des Empfängers und des Spenders der Taufe. Die beiderseitige Absicht wird in der Regel dieselbe sein; es ist aber möglich, daß der Spender eine andere Absicht hat als der Empfänger, und es fragt sich dann, welcher Absicht der Vorrang einzuräumen ist. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß jede rechtmäßige Taufspendung durch einen katholischen Geistlichen als Taufe in der katholischen Kirche zu betrachten ist, einerlei ob der katholischen Taufe eine katholische Erziehung nachgefolgt ist oder nicht. Wenn sich Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer katholischen Taufspendung einstellen, ist die Rechtmäßigkeit so lange zu vermuten, bis das Gegenteil bewiesen ist. Dagegen ist es bei der Taufspendung durch einen katholischen Laien nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß dieser für die katholische Kirche taufen will. Ein Laie kann rechtmäßig nur in Notfällen taufen und man wird annehmen müssen, daß er den Täufling nur dann der katholischen Kirche zuführen will, wenn der Wille des Täuflings oder dessen Eltern dem nicht entgegenstehen. Andererseits ist es durchaus möglich, daß auch ein nichtkatholischer Christ und selbst ein Nichtchrist die Absicht haben, einen Täufling der katholischen Kirche zuführen zu wollen. Es bestehen hier bedeutsame Unterschiede zwischen der Taufe eines Erwachsenen und der Taufe eines Kindes.

Im Sinne des Taufrechtes gilt als erwachsen, wer den Gebrauch der Vernunft besitzt; ein solcher darf nur mit seinem Wissen und Willen und nach gehöriger Unterrichtung getauft werden (c. 772 § 1). In der Frage, ob ein Erwachsener in oder außerhalb der katholischen Kirche getauft worden ist, ergeben sich in der Regel keine Schwierigkeiten, da der Erwachsene sich die Taufe von einem Religionsdiener erbitten wird, dessen Gemeinschaft er kraft seiner freien Willensentscheidung angehören will. In dem Angehen eines Religionsdieners liegt in jedem Falle ein äußeres Bekenntnis zu der betreffenden Religionsgemeinschaft. Daher gilt ein Erwachsener, der sich von einem katholischen Geistlichen taufen läßt, auch dann als in der katholischen Kirche getauft, wenn er seinem inneren Willen nach nicht katholisch getauft werden wollte. Wird die Taufe aber von einer Person (z. B. Arzt) erbeten, die nicht Repräsentant einer Religionsgemeinschaft ist, so liegt in dem Angehen einer solchen Person nicht schon ein äußeres Bekenntnis zu der betreffenden Religionsgemeinschaft; es kann daher nicht das Bekenntnis oder der Wille des Täufers, sondern allein der innere Wille des Täuflings maßgebend sein. Ein Erwachsener, der das Taufverlangen nicht mehr äußern kann, darf nur bedingt getauft werden (c. 772 § 3); geschieht dies durch einen katholischen Geistlichen, so gilt der Erwachsene als in der katholischen Kirche getauft, sofern er sich nach seiner Genesung nicht dagegen erklärt hat. Dasselbe darf angenommen werden, wenn ein katholischer Laie die Taufe rechtmäßig in einem Notfalle gespendet hat; bei der Taufe durch einen nichtkatholischen Christen oder einen Nichtchristen allerdings bloß dann, wenn dieser den Willen hatte, den Täufling der katholischen Kirche zuzuführen.

Bei der Taufe eines Kindes ist in der Regel der Elternwille entscheidend. Mit Rücksicht darauf, daß ein Kind immer gültig und unter bestimmten Voraussetzungen auch erlaubt, ohne oder sogar gegen den Willen der Eltern oder Elternstellvertreter getauft werden kann, kommt der Absicht des Taufspenders zuweilen

der Vorrang zu. Bei einem Kinde, das von katholischen Eltern oder wenigstens von einem katholischen Elternteil abstammt, wird vermutet, daß die Eltern ihrer Pflicht gemäß die katholische Taufe des Kindes wollen. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß das Taufverlangen der Eltern ausdrücklich geäußert wird. Ein solches Kind kann, wenn die katholische Erziehung gesichert erscheint, in erlaubter Weise katholisch getauft werden, auch wenn ein Elternteil ausdrücklich widersprochen hat. Wird das Kind von einem katholischen Geistlichen oder von einem katholischen Laien getauft, so liegt eindeutig Taufe in der katholischen Kirche vor; dies gilt selbst bei der Taufe seitens eines nichtkatholischen Laien, wenn dieser die Absicht hatte, das Kind der katholischen Kirche zuzuführen. Wurde der Elternwille auf katholische Taufe des Kindes ausdrücklich geäußert, so ist selbst die Taufe durch einen nichtkatholischen Religionsdiener als Taufe in der katholischen Kirche zu bewerten, wenn es sich um eine Taufspendung in Lebensgefahr handelt oder wenn die nichtkatholische Taufe auf einem Versehen oder auf arglistiger Täuschung beruhte.

Bei einem Kind, das von Nichtchristen, von nichtkatholischen Christen oder von abgefallenen, irrgläubig oder abtrünnig gewordenen Katholiken abstammt, ist die Vermutung für den katholischen Taufwillen nicht gegeben (vgl. cc. 750/751). Ein solches Kind darf nur in Lebensgefahr ohne oder auch gegen den Willen der Eltern katholisch getauft werden; ist dies rechtmäßig geschehen, so ist das Kind in der katholischen Kirche getauft. Außerhalb von Lebensgefahr ist gefordert, daß wenigstens ein Elternteil der katholischen Taufe zustimmt; fehlt diese Zustimmung, so kann das Kind nicht als in der katholischen Kirche getauft gelten, selbst dann nicht, wenn ein katholischer Geistlicher die Taufe in unerlaubter Weise gespendet hat. Wenn jedoch Eltern, Großeltern oder andere Pflegeberechtigte fehlen, das Pfleregerecht verloren haben oder in keiner Weise ausüben können, so ist die Absicht des Taufspenders allein entscheidend; in diesem Falle kann eine katholische Taufspendung selbst von einem nichtkatholischen Christen oder einem Nichtchristen rechtswirksam vollzogen werden. Es sei hierzu bemerkt, daß der Heilige Vater in dem *Motu proprio* vom 1. August 1948 die gewissenhafte Einhaltung der in cc. 750/751 gegebenen Vorschriften fordert.

Wer nicht in der katholischen Kirche getauft worden ist, wird formpflichtig, wenn er sich zur katholischen Kirche bekehrt hat. Je nach dem Alter vollzieht sich die Bekehrung in verschiedener Weise. Volljährige und geschlechtsreife Minderjährige können kirchlichen Tatstrafen unterliegen und werden bei ihrer Bekehrung zur katholischen Kirche wie Gebannte behandelt. Ihre Versöhnung mit der Kirche geschieht dadurch, daß sie nach formeller Abschwörung vorsichtshalber von dem Bann losgesprochen werden. Damit steht die Bekehrung in beweiskräftiger Form fest. Anders liegen die Dinge bei Kindern und Minderjährigen, die das Alter der Geschlechtsreife noch nicht erreicht haben. Diese werden, weil sie von keinen Tatstrafen betroffen sind (c. 2230), ohne Lossprechung vom Bann zur katholischen Kirchengemeinschaft zugelassen. Eine liturgische Form ist hierfür nicht vorgesehen. Soweit es sich um Minderjährige mit ausreichender geistiger Reife handelt, kann die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gefordert und daraufhin die Zulassung zur Gemeinschaft der Gläubigen ausgesprochen werden. Wird diese Form beobachtet, so steht die Bekehrung ebenso eindeutig fest wie im Falle der Lossprechung. Die Bekehrung von Kindern vollzieht sich dadurch, daß sie am katholischen Religionsunterricht und am katholischen Gottesdienst teilnehmen und so in das kirchliche Gemeinschaftsleben hineinwachsen. Die Bekehrung darf als vollendet betrachtet werden, wenn das Kind zur ersten heiligen Kommunion zugelassen worden ist.

Wer durch Taufempfang in der katholischen Kirche oder durch Bekehrung zur katholischen Kirche formpflichtig geworden ist, bleibt formpflichtig, auch wenn er später von der katholischen Kirche abfällt; es ist dabei unerheblich, ob er sich im Zuge eines Glaubensabfalles einer anderen christlichen oder nichtchristlichen Religionsgemeinschaft anschließt oder einen solchen Anschluß nicht mehr sucht. Mit dieser Regelung ist in der Frage der Formpflicht eine erfreuliche Rechtssicherheit erzielt worden, die sich allerdings erst in einigen Jahrzehnten voll auswirken kann, weil die bis zum 31. 12. 1948 stattgehabten Eheschließungen nach dem bisherigen Recht zu beurteilen sind.